



## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Deutsche Schallplattenmuseum Nortorf**

Der Vorstand des Deutschen Schallplattenmuseums hat in seiner Sitzung am xx. Oktober 2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Deutsche Schallplattenmuseum Nortorf beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Deutsche Schallplattenmuseum ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein mit Sitz in 24589 Nortorf, Niedernstraße 7b.
- (2) Das Museum ist ein authentischer Erlebnisort für Technik, Musikgeschichte und die kulturhistorische Bedeutung der Schallplatte. Als musikalisches Gedächtnis Norddeutschlands (durch die übernommenen Schallarchive der NDR-Funkhäuser Kiel und Hamburg) und durch die Möglichkeit, dem „Weg der Töne“ einer Schallplatte auf ihrem Werdegang von der Tonaufnahme über die Herstellung bis zur Wiedergabe zu folgen, wird die emotionale Bedeutung von Musikmedien, insbesondere für die Jugend über die letzten 120 Jahre dargestellt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, das Deutsche Schallplattenmuseum zu besuchen.
- (2) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Deutsche Schallplattenmuseum oder dem Betreten des Museums sowie des dazu gehörigen Grundstückes erkennt der Besucher und der Veranstalter die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.
- (3) Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung ist als Aushang im Eingangsbereich des Deutsche Schallplattenmuseums für jeden Besucher zugänglich.

### **§ 3 Hausrecht**

- (1) Dem Vorstand des Vereins Deutsches Schallplattenmuseum und den von ihr ermächtigten Beschäftigten und Vereinsmitgliedern steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu.
- (2) Den Anweisungen dieser Personen ist jederzeit Folge zu leisten.



- (3) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von dem Besuch des Museums vorübergehend vom Museumspersonal, bei wiederholten Verstößen dauerhaft im Einvernehmen mit dem Vorstand des Museumsvereins ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in dem Falle nicht erstattet. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde beim Verein Deutsches Schallplattenmuseum Niedernstraße 7b, 24589 Nortorf, eingelegt werden, der über die Beschwerde entscheidet.

#### **§ 4 Verhalten**

- (1) Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten des Deutschen Schallplattenmuseums ist nur für den Besuch der Ausstellungen gestattet. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht belästigt werden. Hierzu zählt auch das Einhalten eines angemessenen hygienischen Mindeststandards.
- (2) Rauchen sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen oder Getränken sind in den Ausstellungsräumen des Deutschen Schallplattenmuseums nicht gestattet.
- (3) Das Berühren der Ausstellungsobjekte ist nicht gestattet, es sei denn, diese sind explizit dafür ausgewiesen. Ein Sicherheitsabstand von einer Armlänge zu den jeweiligen Ausstellungsobjekten ist zu wahren. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
- (4) Schulklassen, Kindergarten- und Hortgruppen und Kinder unter 14 Jahren unterstehen zusätzlich der Aufsichtspflicht der Begleitpersonen.
- (5) Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume gebracht werden. Ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde.
- (6) Große Taschen, Rucksäcke, Koffer, Inline-Skates, Regenschirme, Stöcke, nasse Kleidung etc. dürfen nicht in den Ausstellungsräumen mitgeführt werden und sind in den Schließfächern einzuschließen. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Besuchern mitgebrachten Gegenständen wird nicht übernommen.
- (7) In den Ausstellungsräumen sind aus Gründen der Rücksichtnahme gegenüber allen Besuchern Mobiltelefone lautlos zu stellen. Telefonate sind aus denselben Gründen nicht erlaubt.
- (8) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden.

#### **§ 5 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen**

- (1) Das Fotografieren ohne Blitzlicht sowie Ton- oder Filmaufnahmen sind in den Räumen der Dauerausstellung ausschließlich für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Objekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.
- (2) Für Leihgaben, die in den Räumen des Deutschen Schallplattenmuseums ausgestellt werden, kann grundsätzlich keine Erlaubnis für die Erstellung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen erteilt werden.



- (3) Für gewerbliche Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen im Museum und auf dem Museumsgelände ist vorab eine ausdrückliche Erlaubnis beim Vorstand des Deutschen Schallplattenmuseums einzuholen. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten.
- (4) Jedwede Veröffentlichung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen der Ausstellungen und der Exponate bedarf der Erlaubnis der Museumsleitung. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten. Zuwiderhandlungen lösen Schadenersatzpflichten aus.
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Urheberrechts sind selbstständig einzuhalten.
- (6) Der Vorstand des Deutschen Schallplattenmuseums und das Museumspersonal sind berechtigt, den im Fotoapparat befindlichen Film sofort heraus zu verlangen bzw. einzufordern, dass die Fotos / Videoaufnahmen auf der Speicherkarte des Gerätes sofort in Anwesenheit des Museumspersonals gelöscht werden, wenn der Besucher ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis fotografiert oder filmt. Ein Anspruch auf Rückerstattung irgendwelcher Kosten ist ausgeschlossen.
- (7) Darüber hinaus kann das Deutsche Schallplattenmuseum weitere Regelungen für die Benutzung seiner Einrichtung festlegen.

## § 6

### Videoüberwachungsanlage

- (1) Die Ausstellung in den Räumlichkeiten des Deutschen Schallplattenmuseums wird von einem Videoüberwachungssystem gesichert. Durch den Einsatz des Videoüberwachungssystems soll die Sicherheit der Exponate in der Ausstellung umfassend gewährleistet werden. Das Videoüberwachungssystem wird insbesondere zur Verringerung bzw. Verhütung von Beschädigungen und Diebstählen in der Ausstellung eingesetzt.
- (2) Die Bilddaten des Videoüberwachungssystems werden ausschließlich in einem eigenständigen unverbundenen System verarbeitet und nicht an technische Systeme übermittelt. Die Verarbeitung der Bilddaten erfolgt nur innerhalb des Deutschen Schallplattenmuseums. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Bei Vorliegen einer Straftat ist jedoch die Übermittlung an eine polizeiliche Dienststelle zulässig. Die Bilddaten werden automatisch zeitnah überschrieben. Bei Vorliegen einer Straftat ist eine längerfristige Aufbewahrung zulässig.

## § 7

### Öffnungszeiten / Führungen

- (1) Die Öffnungszeiten des Deutschen Schallplattenmuseums werden auf geeignete Weise am Gebäude, in Druckerzeugnissen sowie im Internet bekannt gegeben. Änderungen bleiben vorbehalten. Einlassschluss ist 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
- (2) Museums- bzw. Ausstellungsführungen werden nur nach vorheriger Terminvereinbarung angeboten.



## **§ 8 Entgelte**

- (1) Für den Eintritt, die Führungen sowie die Nutzung von Serviceleistungen werden Entgelte auf der Grundlage des am und im Gebäude angebrachten Preisverzeichnisses erhoben. Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Entgelten erfolgt nicht.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte und Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beansprucht oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für die Benutzung oder Leistung keine Entgelte erhoben werden.
- (3) Eine Ausleihe von Museumsgut zu Ausstellungszwecken ist nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand des Deutschen Schallplattenmuseums und nach Abschluss eines Leihvertrages grundsätzlich möglich. Hierfür gelten insbesondere die für Museen üblichen Standards und die Beachtung der nötigen konservatorischen Voraussetzungen. Ob dafür ein Entgelt erhoben wird, entscheidet der Vorstand des Deutschen Schallplattenmuseums im Einzelfall.
- (4) Die Einzel-Eintrittskarte ist am Tage des Erwerbs ganztägig gültig.
- (5) Mitglieder des Museumsverbandes Schleswig-Holstein und des Deutschen Museumsbundes haben freien Eintritt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 14. August 2023 in Kraft.

Nortorf, 14. August 2023

Deutsches Schallplattenmuseum  
Der Vorstand